

**Erste Änderungssatzung zur
Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Drebach
im OT Grießbach (Friedhofsatzung – FhS)**

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Drebach (FhS) vom 10. November 2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird ein § 14a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 14a Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen ist eine Grabstätte mit nicht zwingend einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Das Nutzungsrecht ist auf die Bestattung beschränkt. Die Grabpflege wird vom Friedhofsträger ausgeführt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Aufnahme in eine Gemeinschaftsgrabstätte.

(3) Der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden auf dem vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen oder einzelnen Gedenkstein benannt.

(4) Die Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt dem Friedhofsträger. Blumenschmuck kann auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche (Schieferplattenstreifen) abgelegt werden. Anders abgelegter Grab- oder Blumenschmuck wird vom Friedhofsträger entfernt. Grab- und Blumenschmuck an anderer Stelle und individuelle Grabpflege der unmittelbaren Bestattungsstelle sind nicht erlaubt.

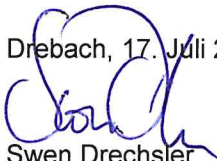
(5) Entgegen § 11 FhS wird die Ruhezeit für alle Urnen in der Gemeinschaftsgrabstätte auf 20 Jahre festgesetzt.

(6) Aus- und Umbettungen aus der Gemeinschaftsgrabstätte sind nicht gestattet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebach, 17. Juli 2024



Swen Drechsler
Bürgermeister